

Maul- und Klauenseuche (MKS)

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende Viruserkrankung bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kamelartigen und anderen Paarhufern. Das Auftreten ist mit schwerwiegenden Folgen für die betroffenen Betriebe verbunden. Auch wildlebende und als Farnwild gehaltene Paarhufer, wie Hirsche oder Wildschweine, können sich infizieren.

Rechtliche Grundlage für die Bekämpfung ist vorrangig das Tiergesundheitsgesetz 2024 (TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024).

Gemäß § 4 TGG 2024 sind die für die Vollziehung des Gesetzes zuständigen Behörden die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf), die Landeshauptfrau oder der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Für Gemeinden oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind nur vereinzelte Pflichten vorgesehen:

- **§ 4 Abs. 7 TGG 2024 – Behördenzuständigkeiten**

Über Ersuchen der zuständigen Behörde haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen betroffenen Gemeinden bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes im örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinden mitzuwirken.

Die Mitwirkungsverpflichtung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei den verschiedenen Maßnahmen ist auf ihre jeweilige Gemeinde beschränkt und entsteht erst durch Ersuchen der für die jeweilige Maßnahme zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptfrau oder Bundesminister).

Über diese allgemeine Mitwirkungsverpflichtung hinaus, bestehen auch noch spezifische Pflichten.

- **§ 14 Abs. 5 TGG 2024 – Registrierungs- und Meldepflichten für Tierhalter und Betriebe**

Stellt die Behörde im Rahmen ihrer Tätigkeiten fest, dass ein Tierhalter oder eine Tierhalterin oder ein Betrieb seinen bzw. ihren Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so hat sie unbeschadet von Sanktionen, dies unverzüglich dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau mitzuteilen, der bzw. die ohne Verzug die Richtigstellung von Amts wegen zu veranlassen hat. Sofern dies erforderlich ist, haben in diesem Fall die Gemeinden bei der Ermittlung der Daten mitzuwirken.

Auch diese Mitwirkungspflicht der Gemeinde besteht nicht in jedem Seuchenfall, sondern erst, wenn dies die zuständige Behörde für erforderlich erachtet.



- **§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 TGG 2024 – Besondere Schutzmaßnahmen**

(1) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann bei Gefahr der Einschleppung einer Tierseuche aus dem Ausland in den Wildtierbestand im Hinblick auf die Besonderheit der Seuche oder der epidemiologischen Situation folgende veterinärpolizeilichen Maßnahmen anordnen, wenn hierdurch der Einschleppung wirksam begegnet werden kann: [...]

2. die zeitlich befristete Errichtung von Zäunen oder anderen Barrieren auf öffentlichem Gut oder auf Grund vertraglicher Einigung mit betroffenen Grundeigentümern,

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat für die **Überwachung** der im Gemeindegebiet errichteten Einbauten gemäß Abs. 1 Z 2 Sorge zu tragen.

- **§ 37 Abs. 1 TGG 2024 – Veröffentlichung des Seuchenausbruchs**

Ist der Ausbruch einer meldepflichtigen Tierseuche der Kategorien A und B festgestellt, so hat die Behörde von dem Seuchenausbruch und den allenfalls verfügbaren Beschränkungen und Maßnahmen die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der betroffenen Gemeinden zu verständigen. Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen haben die zur Verhinderung der Seuchenverschleppung getroffenen allgemein verbindlichen **Verfügungen ohne Verzug in ortsüblicher Weise zu verlautbaren**.

Als Verlautbarung in ortsüblicher Weise kommen etwa die Kundmachung auf der Gemeindefree, die Verteilung von Flugzetteln, aber auch die Verbreitung über die Sozialen Medien in Frage.